



A-1030 Wien, Barichgasse 40-42
Tel.: +43-1-52152 302580

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: 2020-0.023.127
(D055.181/Bundesgesetz, mit dem
das Gesundheitstelematikgesetz
2012 und das Bundesgesetz BGBl. I
Nr. 37/2018 geändert werden)

Sachbearbeiter: Mag. Herwig ZACZEK

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

per E-Mail: begutachtungVIII4@sozialministerium.at

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf einer Novelle des
Gesundheitstelematikgesetzes 2012**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel I: Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Zu § 20 Abs. 6:

Mit Blick auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung in Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO wird angeregt, die Speicherdauer für den Verarbeitungszweck der Qualitätssicherung und Evaluierung im Gesetzestext (und nicht bloß in den – nicht verbindlichen – Erläuterungen mit einem Verweis auf die DSGVO) mit einer bestimmten Frist zu begrenzen.

Zu § 24c:*Zu Abs. 1 bis 5 und 7:*

Gemäß § 24c Abs. 1 soll der zuständige Bundesminister datenschutzrechtlich Verantwortlicher der eHealth-Anwendung „Elektronischer Impfpass“ sein, wobei wesentlicher Bestandteil dieser Anwendung das „zentrale Impfreister“ sein soll.

Aus dem Wortlaut ist zunächst ableitbar, dass es sich beim elektronischen Impfpass und beim zentralen Impfreister um unterschiedliche Verarbeitungsvorgänge handeln dürfte, wobei das zentrale Impfreister ein Bestandteil des elektronischen Impfpasses sein dürfte.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird – auch wenn ein Verarbeitungsvorgang lediglich eine Komponente eines anderen Verarbeitungsvorganges sein kann – angeregt, die datenschutzrechtliche Verantwortung in beiden Fällen explizit anzuführen. Dies auch deshalb, weil beim zentralen Impfreister – wie noch darzulegen sein wird – zusätzliche Verantwortliche in Betracht kommen können.

Eine Zusammenschau der Abs. 1 und 3 ergibt, dass der zuständige Bundesminister zwar als datenschutzrechtlich Verantwortlicher des elektronischen Impfpasses normiert wird, die einzelnen Gesundheitsdiensteanbieter hingegen als Verantwortliche für Eintragungen und Speicherungen.

Im Hinblick auf die rezente Rechtsprechung des EuGH zum Konzept des „gemeinsam Verantwortlichen“ (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Urteile vom 5. Juni 2018, C-210/16, und vom 29. Juli 2019, C-40/17) wird angeregt zu prüfen, ob es sich bei den Verantwortlichen des zentralen Impfreisters nicht um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO handelt; der Wortlaut erweckt – entgegen dem intendierten Telos – derzeit den Eindruck, als handle es sich beim zuständigen Bundesminister und den Gesundheitsdiensteanbietern um voneinander völlig unabhängig agierende datenschutzrechtlich Verantwortliche.

Hinzu kommt, dass gemäß § 24e Abs. 1 Z 2 auch Bürger oder deren Vertreter das Recht haben sollen, Eintragungen im zentralen Impfreister vorzunehmen, womit diesen ebenfalls die Rolle eines datenschutzrechtlich Verantwortlichen zukommen dürfte. § 24f Abs. 4 ist zu entnehmen, dass es zusätzliche Verantwortliche geben könnte.

Eine Gesamtzusammenschau ergibt daher, dass Daten im zentralen Impfreister – offenbar im Unterschied zur eHealth-Anwendung des elektronischen Impfpasses – von mehreren Verantwortlichen – wenn auch mit unterschiedlichen Verarbeitungspflichten –

verarbeitet (Art. 4 Z 2 DSGVO) werden sollen, sodass das Vorliegen von gemeinsam Verantwortlichen iSd Art. 26 DSGVO naheliegt.

Zu § 24d:

Abs. 2 normiert die Zulässigkeit der Verarbeitung in personenbezogener Form für bestimmte Zwecke.

Die Datenschutzbehörde merkt an, dass für einige Zwecke eine Verarbeitung in personenbezogener Form nicht notwendig erscheint bzw. der angeführte Zweck eine Verarbeitung in personenbezogener Form gerade nicht erfordert.

Dies betrifft zunächst die statistische Auswertung (Abs. 2 Z 4), deren Zweck gerade das Liefern von Ergebnissen in nicht-personenbezogener Form ist.

Weiters betrifft dies das Krisenmanagement (Abs. 2 Z 5) aus eben diesen Gründen.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird angeregt, in Abs. 2 Z 1 zu präzisieren, dass es sich um die „zusammenfassende Darstellung“ der die betroffene Person betreffenden Daten handelt. Dies ergibt sich derzeit nur aus den Erläuterungen.

Es wird daher angeregt, Abs. 2 einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 24e:

Wenn § 24e, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, eine Beschränkung im Sinne des Art. 23 DSGVO darstellen soll, so wäre dies nach Ansicht der Datenschutzbehörde im Normtext ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

Darüber hinaus scheinen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 2 DSGVO nicht erfüllt, da § 24e zu unspezifisch ist.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass lediglich eine Beschränkung des Art. 15 DSGVO intendiert ist, „*da die Art. 14, 17, 18, 20 bis 22 DSGVO keine Anwendung finden und Art. 19 DSGVO durch die Architektur des zentralen Impfreisters erfüllt wird (siehe dazu die Ausführungen in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 24c Abs. 8) und Art. 16 DSGVO in den Erläuterungen zu § 24c Abs. 3 Berücksichtigung findet.*“

Zunächst ist dem Normtext nicht zu entnehmen, dass diese Rechte keine Anwendung finden sollen. Ein kompletter Ausschluss dieser Rechte bedürfte auch einer eingehenderen Begründung.

Zu § 24g:

Gemäß Abs. 2 sollten Daten des zentralen Impfreisters mit „*in anderen Registern*“ gespeicherten Daten verknüpft werden dürfen.

Im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG (vgl. dazu zuletzt das Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a.) wird angeregt, die „anderen Register“ aufzuzählen oder zumindest näher zu umschreiben.

Abs. 3 erschöpft sich im Wesentlichen in einer fast wortwörtlichen Wiedergabe der Vorgaben des Art. 89 Abs. 1 und 2 DSGVO. Sollen Rechte von Betroffenen im Wege gesetzlicher Maßnahmen beschränkt werden, so wäre gemäß der Vorgabe des Art. 89 Abs. 2 DSGVO näher zu begründen, weshalb „diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.“

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

17. Jänner 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

